



Bern,

Adressat/in:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2013 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (nachfolgend: EURO-SUR-Verordnung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

**Die Vernehmlassung dauert bis zum 21. März 2014.**

Die EUROSUR-Verordnung soll die Aussengrenzüberwachung der Schengen-Staaten koordinieren. Sie dient der Errichtung eines System für den gemeinsamen Informationsaustausch und regelt die Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten und der Europäischen FRONTEX-Agentur. Sie stellt damit eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, zu deren grundsätzlichen Übernahme sich die Schweiz in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 7 des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA, SR 0.362.31) verpflichtet hat.

Unter anderem soll die Reaktionsfähigkeit der Schengen-Staaten an den Aussen-grenzen des Schengen-Raums erhöht werden. Dabei hat der Informationsaustausch mit Hilfe von Lagebildern zu erfolgen. Die Lagebilder dienen dem Austausch von Informationen über Vorfälle und Sachobjekte, zum Beispiel im Hinblick auf das Aufspüren und Verfolgen von Schiffen. Hierzu werden Informationen aus unterschiedlichen Quellen der Überwachung der Aussengrenzen zusammengeführt, auch unter Einsatz von Spitzentechnologie. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist ebenfalls vorgesehen. Der Austausch von personenbezogenen Daten bleibt eine Ausnahme und unterliegt den europäischen und nationalen Datenschutzvorschriften.



Aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des SAA muss die Schweiz der EU innerhalb von maximal zwei Jahren die Genehmigung der Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands mitteilen. Vorliegend muss diese Mitteilung bis spätestens am 12. November 2015 erfolgen. Gestützt auf die Abstimmungsplanung des Bundes muss damit spätestens am 14. Juni 2015 eine allfällige Referendumsabstimmung durchgeführt werden. Im September 2015 wird aufgrund der Gesamterneuerungswahl des Nationalrats keine Volksabstimmung stattfinden (vgl. Art. 2a Abs. 3 Verordnung über die politischen Rechte, SR 161.11). Die Situation bringt es mit sich, dass die für die verwaltungsinternen Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung stehende Zeit, welche aufgrund der zweijährigen maximalen Übernahmefrist bereits sehr kurz bemessen ist, nochmals verkürzt wird. Diese Verkürzung kann nur beschränkt mit einer rascheren Bearbeitung und Priorisierung innerhalb der Verwaltung kompensiert werden. Aufgrund der entstehenden Dringlichkeit kann für die vorliegende Vernehmlassung keine Verlängerung erfolgen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zur Übernahme der EUROSUR-Verordnung zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf des Bundesbeschlusses, Notenaustausch, erläuternder Bericht, Liste der Vernehmlassungsadressaten) können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Vernehmlassungsantworten sind zu richten an:

Oberzolldirektion  
Grenzwachtkorps, Stabsdienste  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument). Bitte verwenden Sie dabei folgende E-Mailadresse: [patrice.obrien@ezv.admin.ch](mailto:patrice.obrien@ezv.admin.ch).

Für allfällige Rückfragen kontaktieren Sie bitte Frau Patrice O'Brien ([patrice.obrien@ezv.admin.ch](mailto:patrice.obrien@ezv.admin.ch), Tel: 031 325 61 23) oder Frau Rebekka Strässle ([rebekka.straessle@ezv.admin.ch](mailto:rebekka.straessle@ezv.admin.ch), Tel: 031 325 61 07)

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf